

01.06.2022

Antrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP

Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 5 und § 15 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 6 Abs. 5 und § 15 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) beschließt der Landtag zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode

- hinsichtlich der Mitarbeiterpauschale die Anpassung nach § 6 Abs. 3 AbgG NRW in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und
- hinsichtlich der Abgeordnetenbezüge nach § 5 AbgG NRW die jährliche Anpassung nach § 15 AbgG NRW entsprechend den in dem als Drucksache veröffentlichten Anpassungsbericht errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

Auf die §§ 6, 15 AbgG NRW wird Bezug genommen.

Der Landtag beschließt daher:

1. Die Mitarbeiterpauschale nach § 6 Abs. 3 AbgG NRW wird während der 18. Wahlperiode in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen angepasst.
2. Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 AbgG NRW werden während der 18. Wahlperiode jährlich mit Wirkung zum 1. Juli des jeweiligen Jahres entsprechend der Berechnung nach § 15 Abs. 2 AbgG NRW auf der Grundlage der Feststellungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im jeweils vorausgegangenen Jahr angepasst.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp

Josefine Paul
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh

Henning Höne
Marcel Hafke

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion